

wollen und deshalb Zypern als englisches erbliches Lehen an den ehemaligen König von Jerusalem, Guido von Lusignan, verkauft, so heißt das die Dinge doch allzu sehr vereinfachen. In Wirklichkeit stützte Richard Guido jahrelang gegen Philipp August und dessen Schützling Konrad von Montferrat. Erst als die Barone kategorisch Konrad als König verlangten, ließ er Guido zugunsten von Konrad fallen, nach dessen Ermordung Heinrich, einigermaßen gegen seinen Willen, vom Volk von Tyrus akklamiert wurde, eine Lösung, die dann freilich für England ebenso angenehm war wie für Frankreich. Guido erhielt zwar Zypern, kaufte es aber von den Templern, die es ihrerseits von Richard gekauft hatten. Von einer englischen Lehnshoheit wird man also kaum sprechen können. Zu der Urkunde Amalrichs II. für das Deutsche Haus von 1197 (gedruckt S. 289), deren Echtheit und Datum H. retten will (Anm. 14), wäre vor allem zu bemerken, daß sich die Urkunde gerade für die auf Zypern bezüglichen Bestimmungen auf eine Vorurkunde Amalrichs I. beruft. Die Vorurkunde, sagt H., sei verloren. Amalrich I. starb aber bekanntlich 1174, zu einer Zeit also, als Zypern byzantinisch war. Die Vorurkunde hat also nie existiert, was bedeutet, daß die Urkunde Amalrichs II. zumindest verunechtet ist, und zwar gerade an der Stelle, auf die es H. ankommt. Und was soll man von Anm. 57 halten, wo es heißt: Wilhelm von Tyr (sic) (nach Mas Latrie II 15) mit einem altfranzösischen Zitat zu 1228? Wilhelms Chronik ist lateinisch und endet 1184. Was ist gemeint? Einer der Fortsetzer Wilhelms? Oder der Templer von Tyrus?

H. E. M.

G. W. S. Barrow, *Feudal Britain*, London 1956, E. Arnold, 452 S., erstrebt eine knappe Zusammenfassung der englischen, schottischen und walisischen Geschichte in den 250 Jahren von der Eroberung Englands durch Wilhelm I. bis zum fehlgeschlagenen Versuch einer Vereinigung Schottlands mit England unter Edward I. Man wird kaum sagen können, daß mit dem Tode Edwards I. das Zeitalter des Feudalismus auf den britischen Inseln vorbei war — und insofern ist der Haupttitel des Buches irreführend (deutlicher der Untertitel: *The completion of the medieval kingdoms 1066—1314*); aber abgesehen davon habe ich den Eindruck, daß die Absicht des Verfassers, eine lesbare Einführung in das Wesentlichste der politischen und verfassungsgeschichtlichen Entwicklung zu schreiben, hervorragend gelungen ist. Gerade auch der deutsche Leser wird die äußerst klare, sich auf das Wichtigste konzentrierende Darstellung mit Nutzen lesen, auch in den rechts-, sozial- und verfassungsgeschichtlichen Abschnitten, welche englischer Tradition entsprechend ausführlicher gehalten sind (während das Literarisch-Künstlerische nur gestreift wird). Das Buch nimmt zu der neuesten Fachliteratur vielfach selbständig Stellung und verweist öfters auf abweichende Meinungen, auch die Bibliographie verzeichnet nur die quellenmäßigen Darstellungen und Untersuchungen. Gleichwohl verraten gelegentlich eingestreute Übersetzungen Kenntnis der Quellen, sogar etwas abgelegener (z. B. S. 100).

C. R. Cheney, *From Becket to Langton. English church government 1170—1213*, Manchester 1956, Univ. Press, X u. 212 S. — Diese Ford lectures des Jahres 1955 beschäftigen sich nicht mit den kirchenpolitischen Kämpfen der im Haupttitel genannten Hauptakteure, sondern stellen die tiefer dringende Frage, wie sich denn nun die Forderungen der universalen Kirche im Zeitalter des sich ausbildenden Dekretalenrechtes in der Praxis der Leitung und Verwaltung der englischen Kirche auswirkten. Es zeigt sich, daß diese Periode kirchlicher Rechtsentwicklung zusammenfällt mit einem Abschnitt der weltlichen Rechtsentwicklung in England, in dem analoge Tendenzen sichtbar werden. Hier wie dort laufen diese Tendenzen, ganz allgemein gesagt, infolge gesteigerter Tätigkeit und Einflußnahme von der Zentrale her auf eine stärkere